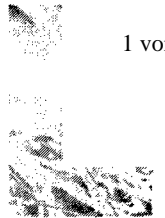


RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST

Sektion I



lebensministerium.at

An die
Parlamentsdirektion
Parlament

1017 Wien

Wien, am 11.03.2005

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
LE.4.1.5/0002-I/3/2005

Mag. Hinterleitner/6686
rainer.hinterleitner@bmlfuw.gv.at

Gegenstand: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975
geändert wird, Begutachtungsverfahren**

Zusätzlich zur Übermittlung auf elektronischem Weg wird der gegenständliche Entwurf in
25-facher Ausfertigung postalisch übermittelt.

Für den Bundesminister

Dr. Jäger

elektronisch gefertigt



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004 wird wie folgt geändert:

1. § 61 Abs. 2 lautet:

„(2) Befugte Fachkräfte im Sinn des Abs. 1 sind

1. für die Planung Absolventen der Ausbildung nach § 105 Abs. 1 Z 1 und
2. für die Bauaufsicht die in Z 1 genannten Absolventen und Absolventen der Ausbildung nach § 105 Abs. 1 Z 2.“

2. § 105 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

„1. der Forstassistent die erfolgreiche Absolvierung

- a) der Diplomstudien der Studienzweige „Forstwirtschaft“ oder „Wildbach- und Lawinverbauung“ der Studienrichtung „Forst- und Holzwirtschaft“ an der Universität für Bodenkultur Wien oder
- b) des Bakkalaureatsstudiums „Forstwirtschaft“ und einer in der Verordnung nach Abs. 1a festgelegten Ausbildung an der Universität für Bodenkultur Wien oder
- c) einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) gemäß § 11 Abs. 1 Z 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, und einer in der Verordnung nach Abs. 1a festgelegten Ausbildung an der Universität für Bodenkultur Wien,

2. der Forstadjunkt die erfolgreiche Absolvierung

- a) einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) gemäß § 11 Abs. 1 Z 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, oder
- b) des Bakkalaureatsstudiums „Forstwirtschaft“ an der Universität für Bodenkultur Wien,“

3. Nach § 105 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung jene Magisterstudien und erforderlichenfalls zu deren Ergänzung notwendige Lehrveranstaltungen festzulegen, die nach ihren Inhalten in Verbindung mit den weiteren in Abs. 1 Z 1 lit. b oder c genannten Ausbildungen zur Tätigkeit als Forstassistent befähigen.“

Vorblatt

Inhalt:

Es erfolgt eine Anpassung der Ausbildungsgänge für die Forstorgane „Forstassistent“ und „Forstadjunkt“ an die gegenwärtigen Studien an der Universität für Bodenkultur.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die zusätzlichen Ausbildungswege zum Forstassistenten bzw. Forstadjunkten erhöhen sich einerseits für deren Absolventen die Chancen auf dem Arbeitsmarkt und wird andererseits allfälligen Arbeitgebern eine breitere Auswahl des Personals ermöglicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Entwurf ist kostenneutral.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Kein gemeinschaftsrechtlicher Bezug.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Derzeitig sind an der Universität für Bodenkultur, nunmehr auf Grundlage des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2004, an forst- und holzwirtschaftlich relevanten Studien das Bakkalaureatsstudium „Forstwirtschaft“ und die Magisterstudien „Forstwissenschaften“, „Mountain Forestry“, „Mountain Risk Engineering“ sowie „Holztechnologie und Management“ eingerichtet.

Die Absolvierung dieser Studien sowie zu deren Ergänzung erforderlichenfalls notwendiger Lehrveranstaltungen soll die Tätigkeit als Forstadjunkt bzw. Forstassistent und den Zugang zur Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst gemäß § 106 ermöglichen. Die Magisterstudien und Lehrveranstaltungen werden zum Zwecke der raschen Anpassung an allfällig neu eingerichtete Magisterstudien oder geänderte Studieninhalte durch Verordnung festgelegt.

Die derzeit im Forstgesetz 1975 enthaltenen Ausbildungsgänge zum Forstadjunkten bzw. Forstassistenten bleiben daneben unverändert bestehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Kompetenz „Forstwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 61 Abs. 2):

In dieser Bestimmung wird nachvollzogen, dass in § 105 Abs. 1 Z 2 des vorliegenden Entwurfes ein neuer Ausbildungsweg für Forstadjunkten (Bakkalaureatsstudium „Forstwirtschaft“) vorgesehen ist.

Zu Z 2 (§ 105 Abs. 1 Z 1 und 2):

Die Z 1 des § 105 Abs. 1 behandelt den Ausbildungsweg des Forstassistenten:

Wie nach der gegenwärtigen Rechtslage berechtigt auch in Hinkunft die erfolgreiche Vollendung des Diplomstudiums Forst- und Holzwirtschaft der Studienzweige „Forstwirtschaft“ oder „Wildbach- und Lawinverbauung“ nach der Studienordnung Forst- und Holzwirtschaft, BGBl. Nr. 388/1992, zur Tätigkeit als Forstassistent (lit. a). Das in „Forstwissenschaften“ umbenannte Magisterstudium „Forstwissenschaft“ soll in der Verordnung nach Abs. 1a genannt werden.

Durch den vorliegenden Entwurf soll darüber hinaus die Ausbildung zum Forstassistenten auch durch Absolvierung des Bakkalaureatsstudiums „Forstwirtschaft“ und der in der Verordnung gemäß Abs. 1a festgelegten Ausbildung (lit. b) oder durch die Absolvierung der Försterschule und einer Ausbildung gemäß der Verordnung nach Abs. 1a (lit. c) erfolgen können.

Die Z 2 leg. cit. regelt den Ausbildungsweg des Forstadjunkten:

Wie nach der derzeitigen Rechtslage berechtigt der erfolgreiche Abschluss einer Försterschule zur Tätigkeit als Forstadjunkt.

Neu hinzukommend soll auch durch den erfolgreichen Abschluss des Bakkalaureatsstudiums „Forstwirtschaft“ die Ausbildung zum Forstadjunkten als erfüllt gelten.

Zu Z 3 (§ 105 Abs. 1a):

Mit dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt werden, die in Abs. 1 Z 1 lit. b und c genannte (zusätzliche) Ausbildung an der Universität für Bodenkultur Wien festzulegen.

Diese Verordnung soll zum einen die derzeitig an der Universität für Bodenkultur eingerichteten Magisterstudien „Forstwissenschaften“, „Mountain Forestry“, „Mountain Risk Engineering“ und „Holztechnologie und Management“ beinhalten. Diese Studien sind erst seit dem Wintersemester 2003/2004 bzw. dem Wintersemester 2004/2005 belegbar, weshalb derzeitig noch nicht absehbar ist, ob nicht andere, den vorgenannten Studien adäquate Magisterstudien eingerichtet werden.

Zum anderen soll die Verordnung auch Lehrveranstaltungen beinhalten, durch deren Absolvierung die für den Forstassistenten notwendigen forstfachlichen und -betrieblichen Kenntnisse, wie z.B. für die Planung von Forststraßen, gewährleistet werden. Dieses zu den Magisterstudien hinzutretende Qualifikationskriterium ergibt sich aus dem Aufbau der Magisterstudien, die derartige Lehrveranstaltungen nicht oder nicht zwingend beinhalten.

Die Verordnungsermächtigung soll die Möglichkeit bieten, auf Änderungen im betreffenden Studien- und Lehrveranstaltungsangebot entsprechend rasch und flexibel reagieren zu können.

Textgegenüberstellung	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">Geltende Fassung</p> <p>§ 61. (1) ...</p> <p>(2) Befugte Fachkräfte im Sinn des Abs. 1 sind:</p> <p>1. für die Planung Absolventen der in § 105 Abs. 1 Z 1 genannten Ausbildung und</p> <p>2. für die Bauaufsicht die in Z 1 genannten Absolventen und Absolventen einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) im Sinne des § 11 Abs. 1 lit. g des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966.</p> <p>(3) ...</p> <p>§ 105. (1) Es haben nachzuweisen:</p> <p>1. der Forstassistent die erfolgreiche Vollendung der Diplomstudien der Studienzweige Forstwirtschaft oder Wildbach- und Lawinenverbauung oder des Masterstudiums Forstwissenschaft der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien,</p> <p>2. der Forstadjunkt den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) gemäß § 11 Abs. 1 Z 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2001,</p>	<p style="text-align: center;">Vorgeschlagene Fassung</p> <p>§ 61. (1) ...</p> <p>(2) Befugte Fachkräfte im Sinn des Abs. 1 sind:</p> <p>1. für die Planung Absolventen der Ausbildung nach § 105 Abs. 1 Z 1 und</p> <p>2. für die Bauaufsicht die in Z 1 genannten Absolventen und Absolventen der Ausbildung nach § 105 Abs. 1 Z 2.</p> <p>(3) ...</p> <p>§ 105. (1) Es haben nachzuweisen:</p> <p>1. der Forstassistent die erfolgreiche Absolvierung</p> <p>a) der Diplomstudien der Studienzweige „Forstwirtschaft“ oder „Wildbach- und Lawinenverbauung“ der Studienrichtung „Forst- und Holzwirtschaft“ an der Universität für Bodenkultur Wien oder</p> <p>b) des Bakkalaureatsstudiums „Forstwirtschaft“ und eines in der Verordnung nach Abs. 1a festgelegten Ausbildung an der Universität für Bodenkultur Wien oder</p> <p>c) einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) gemäß § 11 Abs. 1 Z 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, und eines in der Verordnung nach Abs. 1a festgelegten Ausbildung an der Universität für Bodenkultur Wien,</p> <p>2. der Forstadjunkt die erfolgreiche Absolvierung</p> <p>a) einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) gemäß § 11 Abs. 1 Z 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, oder</p>

Geltende Fassung

3. bis 5. ...

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

b) des Bakkalaureatsstudiums „Forstwirtschaft“ an der Universität für Bodenkultur Wien,

3. bis 5. ...

(1a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung jene Magisterstudien und erforderlichenfalls zu deren Ergänzung notwendige Lehrveranstaltungen festzulegen, die nach ihren Inhalten in Verbindung mit den weiteren in Abs. 1 Z 1 lit. b oder c genannten Ausbildungen zur Tätigkeit als Forstassistent befähigen.

(2) ...